

Rahmenvereinbarung für die Förderperiode 2017 bis 2020

zwischen

den Akademien der Wissenschaften Schweiz,

Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3001 Bern, vertreten durch Prof. Dr. Maurice Campagna, Präsident des Verbunds der Akademien der Wissenschaften Schweiz, und Claudia Appenzeller, Geschäftsführerin des Verbunds der Akademien der Wissenschaften Schweiz,

und

der Stiftung Science et Cité,

Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3011 Bern, vertreten durch Prof. Dr. Thomas Zeltner, Präsident der Stiftung Science et Cité, und Dr. Philipp Burkard, Geschäftsführer der Stiftung Science et Cité

Gestützt auf:

- Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) (SR 420.1),
- Artikel 4.2 der Statuten der Akademien Schweiz vom 8. Mai 2015,
- Artikel 2 der Statuten der Stiftung Science et Cité vom 7. Dezember 2011,
- Mehrjahresplanung Akademien der Wissenschaften Schweiz, 2017 - 2020
- Beschluss des Vorstands der Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 5. Dezember 2016,
- Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Science et Cité vom 6. Dezember 2016,

vereinbaren die Parteien Folgendes:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Dem Verbund der Akademien der Wissenschaften Schweiz ist im Rahmen seiner drei gesetzlichen Aufgaben (Früherkennung, Ethik, Dialog Wissenschaft/Gesellschaft) die Stiftung Science et Cité als Kompetenzzentrum für den Bereich „Dialog Wissenschaft und Gesellschaft“, gemäss Artikel 11 des FIFG und Artikel 5 und 6 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 8. Mai 2015, angegliedert.
- 1.2. Die Stiftung Science et Cité behält mit der Angliederung ihre Rechtsform und die damit verbundenen Rechte und Verantwortlichkeiten bei: Die Stiftung verfügt über eine eigene Geschäftsstelle, eigene Leitungsorgane, eigenes Budget und Rechnung und trägt für die vorgenannten Bereiche die finanzielle und rechtliche Verantwortung.
- 1.3. Im Rahmen ihrer eigenen Mittel bzw. von Dritten bereitgestellten Ressourcen ist die Stiftung Science et Cité in ihren Aktivitäten im Rahmen ihres Stiftungszwecks frei. Für die Einwerbung von Drittmitteln bleibt einzig ein allfälliger, im Verbund beschlossener Code of Conduct vorbehalten. Ebenso ist die Stiftung frei, Aufträge von Dritten zu übernehmen und Vereinbarungen mit weiteren Partnern einzugehen. Die Stiftung orientiert den Verbund jährlich über die Herkunft und die Höhe der Drittmittel.
- 1.4. Die vorliegende Rahmenvereinbarung definiert die von der Stiftung Science et Cité für den Verbund der Akademien der Wissenschaften Schweiz zu erbringenden Leistungen sowie die mit dieser Aufgabenerfüllung einhergehenden Rechte und Pflichten für die **Jahre 2017 bis 2020**. Des Weiteren regelt sie auch die folgenden Punkte:
 - Die finanziellen Rahmenbedingungen
 - Die übergeordneten Ziele und Massnahmen
 - Das Controlling und die Berichterstattung sowie
 - Fragen der Corporate Identity.

Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

- 2.1. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz beantragen jeweils in ihrer Mehrjahresplanung beim Bundesrat die notwendigen Mittel für die von der Stiftung Science et Cité, im Rahmen des Kompetenzzentrums "Wissenschaft und Gesellschaft",

zu erbringenden Leistungen.

- 2.2. Für die Förderperiode 2017 bis 2020 haben die Akademien der Wissenschaften Schweiz einen durchschnittlich jährlichen Beitrag von 675'000 CHF für die Stiftung Science et Cité beantragt, und sie planen für die Förderperiode 2017 bis 2020 mit einem jährlichen Beitrag von 650'000 CHF (2017-2018) bzw. 700'000 (2019-2020) zugunsten der Stiftung Science et Cité, vorbehaltlich allfälliger Anpassungen durch das Parlament. Allgemeine Erhöhungen bzw. Senkungen des Kredites zugunsten der Akademien der Wissenschaften Schweiz (Teuerungszulagen, Stabilisierungsprogramme) werden der Stiftung weitergegeben. Die vorliegende Vereinbarung geht von einem Kreditrahmen von 2.7 Mio CHF für die Jahre 2017-2020 und allfälligen Teuerungsausgleichen aus (vgl. BFI-Botschaft 2017 – 20).
- 2.3. Der jährliche Beitrag wird festgelegt basierend auf dem beantragten Zahlungsrahmen und in Abhängigkeit der effektiv den Akademien der Wissenschaften Schweiz zur Verfügung gestellten Bundesmittel.
- 2.4. Der Beitrag der Akademien der Wissenschaften Schweiz dient der Einlösung der vereinbarten Ziele in den unter 3.1 aufgeführten Bereichen.
- 2.5. Die Stiftung Science et Cité verantwortet gegenüber den Akademien der Wissenschaften Schweiz den gesetzmässigen Einsatz der bereitgestellten Bundesmittel. Sie passt die Rechnungslegung den sich aus dieser Verantwortung ergebenden Erfordernissen an und sie gewährt den Akademien der Wissenschaften Schweiz den erforderlichen Einblick in Bücher und Belege. Die Detailausgestaltung des Controllings und Reportings wird gemeinsam festgelegt.
- 2.6. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz verwenden sich gegenüber Behörden und Dritten für die Anliegen und Interessen von Science et Cité.
- 2.7. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz beabsichtigen, Science et Cité mit weiteren Projekten zu betrauen oder solche gemeinsam mit Science et Cité zu konzipieren, durchzuführen und zu finanzieren. Für diese Projekte werden gesonderte Vereinbarungen sowohl in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung wie auch in Bezug auf die Höhe der finanziellen Beteiligung abgeschlossen.

Artikel 3 Ziele und Massnahmen

- 3.1. Die von Science et Cité zugunsten des Kompetenzzentrums „Dialog Wissenschaft und Gesellschaft“ zu bearbeitenden Massnahmen werden in Abhängigkeit der Strategie der Akademien der Wissenschaften Schweiz 2017-2020¹ und der strategischen Schwerpunkte der Stiftung für die Jahre 2017-2020² definiert.
- 3.2. Die von Science et Cité im Auftrag der Akademien der Wissenschaften Schweiz organisierten Projekte werden jährlich, frühzeitig (spätestens im ersten Quartal des betreffenden Jahres) mit den Akademien der Wissenschaften Schweiz abgesprochen und bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses.

Artikel 4 Controlling und Reporting

- 4.1. Die Stiftung Science et Cité berichtet in einem zu vereinbarenden Reportingsystem den Akademien der Wissenschaften Schweiz jährlich über die zweckkonforme Verwendung der gewährten Mittel. Die Jahresrechnung (inklusive Jahresbericht) wird den Akademien der Wissenschaften Schweiz bis Ende Mai zugestellt.

Artikel 5 Corporate Identity

- 5.1. Corporate Identity: Die Stiftung Science et Cité tritt mit einer eigenen, bereits etablierten Corporate Identity auf. Bei der Kommunikation von gemeinsamen Projekten tritt das Logo von Science et Cité in Ergänzung des Logos der Akademien der Wissenschaften Schweiz auf. Das Logo der Akademien der Wissenschaften Schweiz ist dabei neben jenem von Science et Cité auf allen Kommunikationsmitteln in gleicher Grösse zu platzieren.

¹ Schwerpunktthemen nach Mehrjahresprogramm: Bildung und Nachwuchs, Ressourcen, Gesundheitssystem im Wandel, Wissenschaftskultur; Strategische Themen: Personalisierte Gesundheit; Alternde Gesellschaft; Energie, Umwelt und Ressourcen; Digitalisierung; Dialog mit der Jugend; Zusammenarbeit in Schweizerischen Innovationsparks

² „Meet the Scientist“, „Learning Networks“, „Social Media“.

Artikel 6 Allgemeine Vertragsbedingungen

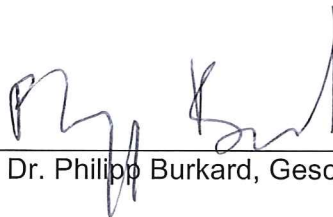
- 6.1. Die vorliegende Vereinbarung sowie ihre allfällige Abänderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftlichkeit.
- 6.1. Die vorliegende Vereinbarung tritt unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Stellen am 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2020.
- 6.1. Ein Jahr vor Ablauf der Beitragsperiode 2017 bis 2020 wird eine neue Vereinbarung über die Zusammenarbeit für die kommende Beitragsperiode getroffen.
- 6.1. Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Staatssekretariat für Bildung und Forschung des Departements des Innern (EDI).

Bern, den 6. Dezember 2016

Für die Stiftung Science et Cité:

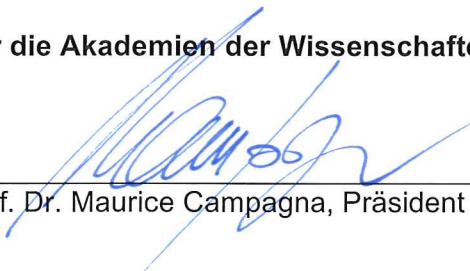


Prof. Dr. Thomas Zeltner, Präsident



Dr. Philipp Burkard, Geschäftsführer

Für die Akademien der Wissenschaften Schweiz:



Prof. Dr. Maurice Campagna, Präsident



Claudia Appenzeller, Geschäftsführerin